



SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT ZWINGENBERG

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 7. November 2011 (GVBl. I S. 702) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg in ihrer Sitzung am 4. Juli 2013 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Zwingenberg als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertagesstätten stehen vorrangig allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten dritten Lebensjahr in Zwingenberg und vom vollendeten zweiten Lebensjahr in Rodau bis zum Schulbesuch offen. Sofern ausreichend freie Plätze vorhanden sind können Kinder aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz zwar nicht in Zwingenberg haben, bei denen aber wenigstens ein Elternteil einer ständigen Beschäftigung (Berufstätigkeit) in Zwingenberg nachgeht sowie nachrangig auch Kinder aus anderen Gemeinden, bei denen dies nicht der Fall ist.

(2) Bei einem Wegzug aus Zwingenberg erlischt der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt Zwingenberg. Sofern ausreichend freie Plätze vorhanden sind, kann der Platz ggf. dem weggezogenen Kind auch weiterhin gewährt werden. Wird der Platz jedoch für ein in Zwingenberg gemeldetes Kind benötigt, erlischt die Gewährung zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung und auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (4) Bevorzug aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im übrigen entscheidet das Alter des Kindes (Ältere haben Vorrang) über die Aufnahme.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedermehrlassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten. Vor Aufnahme ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind nach § 2a des Hessischen Gesetzes zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder (Kindergesundheitsschutzgesetz) alle entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat. Sofern die Erziehungsberechtigten den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen nicht zustimmen, haben sie schriftlich zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.
- (7) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine besonders intensive Betreuung erfordert, können aufgenommen werden, wenn die räumlichen und personellen Verhältnisse sowie die Gruppenstärke der Kindertagesstätte dies zulassen. Voraussetzung hierfür ist eine intensive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie dem behandelnden Arzt und der entsprechenden Förderstelle.
- (8) Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit Mittagessenversorgung besteht nicht. Bevorzugt aufgenommen werden insoweit Kinder, die aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen der Förderung bedürfen oder Kinder, deren Elternteile beide bzw. deren allein erziehender Elternteil berufstätig ist. Die besonderen pädagogischen Gründe sind auf Anforderung durch eine entsprechende Bestätigung einer sachverständigen Stelle, die Berufstätigkeit ist durch eine Arbeitszeitbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Bei Wegfall dieses Bedarfs kann das Betreuungsverhältnis mit Mittagessenversorgung durch den Magistrat der Stadt Zwingenberg aufgehoben werden.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte Zwingenberg ist an Werktagen montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Kindertagesstätte Rodau ist an Werktagen montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Freitags ist sie von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kindertagesstätte Zwingenberg kann bis zu 15 Tage im Kalenderjahr geschlossen werden, die Kindertagesstätte Rodau bis zu 20 Tage im Kalenderjahr. Umfang und Lage der Schließstage werden vom Träger im Benehmen mit dem Elternbeirat und der Kindertagesstättenleitung jeweils bis zum 30.09. des Vorjahres festgelegt.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Dienst- und Personalversammlungen einberufen wird oder am jährlichen Betriebsausflug teilnimmt, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen (maximal fünf Tage pro Jahr) ebenfalls geschlossen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindertagesstätten.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt für eine bestimmte Betreuungszeit durch Bescheid des Magistrats der Stadt Zwingenberg nach schriftlicher Anmeldung in der Kindertagesstätte.
- (2) Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung und die jeweilige pädagogische Konzeption an.
- (3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 6 zitierten Empfehlungen nicht entgegenstehen.
- (4) Folgende Unterlagen sind vor der Aufnahme unterzeichnet vorzulegen:
 - ◆ die Bestätigung über die Aufnahme und den Besuch der Kindertagesstätte;
 - ◆ die ärztliche Bestätigung, dass das Kind von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer frei ist und keine Einwände gegen die Aufnahme in die Kindertagesstätte bestehen;
 - ◆ die Verpflichtungserklärung bezüglich des Kindergartenweges (Abholberechtigung);Ebenfalls vorzulegen sind der Impfausweis und das Vorsorgeheft über die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen.
- (5) Vor der Aufnahme ist ein Aufnahmegespräch mit der Kindertagesstättenleitung zu führen.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Ein Kind soll die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen und grundsätzlich ab 9.00 Uhr anwesend sein.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder in der Kindertagesstätte dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie dort auch wieder ab. Sie tragen dafür Sorge, dass die vereinbarte Betreuungszeit eingehalten wird. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Erziehungsberechtigten. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Erziehungsberechtigten. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern. Entsprechendes findet Anwendung, wenn das betreute Kind dem Heimweg von der Kindertagesstätte allein antreten soll. Der Träger der Kindertagesstätte und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kindertagesstätte entlassen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 6 zitierten Empfehlungen dies zulassen.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren fristgemäß zu entrichten.

(7) Kinder mit sichtlichem Unwohlsein oder Fieber dürfen die Kindertagesstätte vorübergehend nicht besuchen. Erkrankt ein Kind während des Besuchs in der Kindertagesstätte, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihr Kind unverzüglich von der Kindertagesstätte abzuholen.

(8) Die Erziehungsberechtigten und das Fachpersonal haben beiderseits die Verpflichtung, einmal im Jahr ein Entwicklungsgespräch zu führen.

§ 7

Pflichten der Kindertagesstättenleitung

(1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Erziehungsberechtigten, den Magistrat und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 Abs. 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ist Näheres durch die städtische Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4 HKJGB).

§ 9

Versicherung

(1) Die Stadt Zwingenberg versichert auf ihre Kosten alle in den städtischen Kindertagesstätten aufgenommene Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Sie richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit.

§ 11

Abmeldung/Ummeldung

(1) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Das Betreuungsverhältnis kann seitens der Erziehungsberechtigten jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Magistrat der Stadt Zwingenberg zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum

Monatsende. Anträge auf Änderungen der Betreuungszeit sind schriftlich zu stellen. Die Ummeldefrist beträgt hier ebenfalls einen Monat zum Monatsende.

(2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder der Eltern eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.

(3) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch Bescheid des Magistrats der Stadt Zwingenberg vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

(4) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß entrichtet, so kann das Betreuungsverhältnis nach vorheriger Anhörung aufgehoben werden.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen
- c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Abmeldung des Kindes.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten i.d.F. des 1. Nachtrages vom 24.11.2009 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:
Zwingenberg, den 26.07.2013

DER MAGISTRAT DER STADT ZWINGENBERG

Dr. Habich
Bürgermeister